

BUNDESGERICHTSHOF

1A ZB 64/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nathan H[REDACTED],

H[REDACTED] Str. [REDACTED], Remat Ha[REDACTED]/1[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dr. O. K[REDACTED] und G. K[REDACTED],

S[REDACTED] 1 -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Keiser-F[REDACTED]-Straße 2, 5300 [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 18. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20. September 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die eidesstattlichen Erklärungen mehrerer Zeugen gewürdigt und die Zeugen für nicht glaubwürdig erachtet. Von einer Vernehmung der von Kläger benannten Zeugen hat es abgesehen. Das hält sich im Rahmen der Grundsatze des Senats zur Behandlung derartiger Erklärungen (BGH RM 1967, 500). Ob im Einzelfall wegen der Pflicht zur Aufklärung die als Wiederholung der Beweisaufnahme zu vertende Vernehmung eines Zeugen angebracht ist, ist eine verfahrensrechtliche Frage, die nur von Fall zu Fall nach den jeweiligen besonderen Umständen beantwortet werden kann. Die Ablehnung der Vernehmung eines Zeugen führt grundsätzlich nicht zur Zulassung der Revision (BGH RM 1967, 281 Nr. 35). Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Fall nicht auf.

Dr. Thumm

Dr. Lang